EXTRAIT DU PROCES-VERBAL
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 15. Feb. 1995

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen den Bericht der Gemeinde Visp vom 9. Februar 1995 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung im Urnengang vom 25. September 1994 angenommenen Detailnutzungsplanes Visp-West und des dazugehörenden Reglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 23. Juni 1993;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichtes im Amtsblatt Nr. 38 vom 17. September 1993;

Eingesehen den Beschluss der vorberatenden Urversammlung der Gemeinde Visp vom 30. August 1994 und das Ergebnis des Urnenganges vom 25. September 1994, womit die genannte

Teilrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 39. vom 30. September 1994;

Eingesehen die beim Staatsrat gegen die Detailnutzungsplanung Visp-West eingereichten Beschwerden, welche in der heutigen Sitzung mit separaten Rechtsmittelentscheiden beurteilt wurden;

Erwägend, dass die Detailnutzungsplanung Visp-West die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), soweit als möglich die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Visp im Urnengang vom 25. September 1994 angenommene Detailnutzungsplan Visp-West und das dazugehörende Reglement werden homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

Für getreue Abschrift:
DER STAATSKANZLER

6 Ausz. DI
1 Ausz. Finanzinsp.